

FRIEDHOF

Friedhofssatzung
Friedhofsgebührensatzung
Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
St. Briccius Halle-Trotha





Friedhofssatzung
Friedhofsgebührensatzung
Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der
Evangelischen Kirchengemeinde
St. Briccius Halle-Trotha

IMPRESSUM

2020

Halle (Saale)-Trotha Evangelisches Kirchspiel Trotha-Seeben 06118 Halle (Saale)

Pfarrstraße 5

Telefon: (0345) 5 23 42 84 Fax: (0345) 68 45 53 90 info@briccius.de

info@briccius.de www.briccius.de

Druck: Druckerei Teichmann

Layout und Satz: www.ronald-reinicke.de

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Briccius Halle-Trotha

Inhaltsübersicht der Friedhofssatzung

Abs	chnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 2 § 3	Leitung und Verwaltung des Friedhofs
Abs	chnitt 2 Ordnungsvorschriften
§ 6 § 7	Öffnungszeiten
Abs	chnitt 3 Bestattungsvorschriften
§ 10 § 11 § 12 § 13 § 14	Anzeigepflicht und Bestattungszeit
Abs	chnitt 4 Grabstätten
§ 17 § 18 § 19	Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten

§ 22	Friedhots- und Belegungsplan, Baumbestand
§ 23	Gestaltung und Instandhaltung von Wahlgrabstätten und
	Gemeinschaftsgrabanlagen, Verkehrssicherheit
§ 24	Verantwortliche, Pflichten22
	Grabmale
§ 26	Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
§ 27	Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
§ 28	Entfernung von Grabmalen
Abs	chnitt 6 Bestattungen und Feiern
	Benutzung von Abschiedsräumen27
	Bestattungs- und Beisetzungsfeiern27
	Friedhofskapelle und Kirche27
§ 32	Andere Bestattungsfeiern am Grabe28
۸ba	chnitt 7 Cahlusahaatimmungan
ADS	chnitt 7 Schlussbestimmungen
§ 33	Alte Rechte
	Haftungsausschluss
	Gebühren
	Zuwiderhandlungen
	Öffentliche Bekanntmachungen
	Rechtsmittel
	Gleichstellungsklausel30
	Inkrafttreten, Außerkrafttreten30

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Halle-Trotha steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde St. Briccius Halle-Trotha.
- (2) 1. Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat.
 - 2. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen.
 - 3. Er kann sich auch Beauftragter (Friedhofsverwalter, Friedhofsgärtner) bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Halle-Saalkreis.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der in Sachsen-Anhalt für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) 1. Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte der Verkündigung, der Hoffnung auf die Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens.
 - 2. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, dass der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und durch das Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist.
 - 3. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.
- (2) 1. Am Friedhof ist die kulturgeschichtliche Entwicklung von Generationen ablesbar.
 - 2. Die Gesamtgestaltung und die Details von Grabgestaltung und Grabmal sollen sich trotz aller Individualität harmonisch zu einem Ganzen fügen.
- (3) Der Friedhof hat aufgrund seiner naturnahen Gestaltung eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz.
- (4) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Halle waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten

oder

- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (5) 1. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers.
 - 2. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs umfasst das Gebiet Halle-Trotha.
- (2) 1. Der Friedhof umfasst die Flurstücke 22/1, 28/2, 19/1 und 28/5 der Flur 21 in der Gemarkung Trotha in der Größe von insgesamt 1,71 ha.
 - 2. Eigentümer ist die Ev. Kirchengemeinde St. Briccius Halle-Trotha.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden.
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) 1. Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte).
 - 2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) 1. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
 - 2. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden.
 - 3. Die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) 1. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt.
 - 2. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung, sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) 1. Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben.

- 2. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) 1. Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.
 - 2. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) 1. Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet.
 - 2. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1. Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet.
- 2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.
- 3. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) 1. Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
 - 2. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
 - 3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) 1. Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubie-

- ten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren (Unfallgefahr),
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.
- 2. Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (3) 1. Von den Bestimmungen des Absatzes
 - 2. kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.
 - Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.
- (4) Bei Sturm, Schnee- und Eisglätte geschieht das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr.
- (5) Der Friedhofsträger ist berechtigt den Friedhof bei drohender Gefahr, beispielsweise durch Windbruch, zeitweise zu sperren.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) hat der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) 1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen.
 - 2. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.
 - 3. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) 1. Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
 - 2. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1. Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) 1. Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus.
 - 2. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen.
 - 3. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichts-berechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) 1. Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
 - 2. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

- (6) 1. Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
 - 2. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
 - 3. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden.
 - 4. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen.
 - 5. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) 1. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden.
 - 2. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
 - 3. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
 - 4. GewerblicheGeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) 1. Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen.
 - 2. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) 1. Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene keine andere Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.
 - 2. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.
 - 3. Beauftragte gehen Angehörigen vor.
 - 4. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) 1. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
 - 2. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
 - 3. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) 1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
 - 2. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
 - 3. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten S\u00e4rgen, das Verwenden von S\u00e4rgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofstr\u00e4ger zur\u00fcckgewiesen werden.
- (2) 1. Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein.
 - 2. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) 1. Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein.
 - 2. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) 1. Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) 1. Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Hügelung erfolgt ebenso durch die Beauftragten des Friedhofsträgers.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) 1. Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden.
 - 2. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
 - 3. Diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) 1. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen.
 - 2. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) 1. In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden.
 - 2. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) 1. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens

- 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.
- 2. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) 1. Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und soweit das Landesrecht dies vorsieht der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde.
 - 2. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) 1. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers.
 - 2. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
 - 3. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich.
 - 4. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
 - 5. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) 1. Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt.
 - 2. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
 - 3. Mit dem Antrag ist der Nutzungsvertrag bzw. eine Verleihungsurkunde als Nachweis vorzulegen.
- (5) 1. Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte.
 - 2. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
 - 3. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

- (1) 1. Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt 20 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 15 Jahre.
 - 2. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt.
 - 3. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnengemeinschaftsanlagen
- (2) 1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben.
 - 2. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
 - 3. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmalund Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) 1. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
 - 2. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
 - 3. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) 1. Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.
 - 2. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 20 Jahren für Sargbestattungen und 15 Jahre für Urnenbestattungen (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
- a) Sargbestattungen: Länge 1,90 m, Breite 0,85m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 0,75 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (3) 1. In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden.
 - 2. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
 - 3. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m²
 - 4. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.
- (4) Der Friedhofsträger kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.
- (5) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 18 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) 1. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben.
 - 2. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) 1. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung.
 - 2. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.
 - 3. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) 1. Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht.
 - 2. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden.
 - 3. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen.
 - 4. §16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) 1. Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist

- das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 2. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) 1. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen.
 - 2. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) 1. Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
 - 2. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden.
 - 3. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) 1. Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Abs. 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.
 - 2. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
 - 3. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) 1. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt.
 - 2. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Auforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) 1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
 - 2. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 19 Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 20 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

- (1) 1. Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können.
 - 2. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.
- (2) 1. Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen ist in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung geregelt.
 - 2. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig. Dies gilt auch für Gedenksteine und Grabplatten.
- (3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen der Asche von Verstorbenen ist unzulässig.

§ 21 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) 1. Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen.
 - 2. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) 1. Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan.
 - 2. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
 - 3. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
 - 4. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.
- (2) 1. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.
 - 2. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 23 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) 1. Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
- (2) 1. Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.
 - 2. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten.
 - 3. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 24 Verantwortliche. Pflichten

- (1) 1. Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
 - 2. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) 1. Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
 - 2. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die

- Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung möglichst bald ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) 1. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen.
 - 2. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) 1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
 - 2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) 1. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann bei Wahlgrabstätten der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen.
 - 2. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
 - 3. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.
 - 4. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
 - 5. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 25 Grabmale

- (1) 1. Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
 - 2. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein.
 - 3. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmals außerhalb des

europäischen Wirtschaftsraums liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmals ohne Kinderarbeit bestätigt.

- (2) Entsprechen Grabmale nicht der Genehmigung oder werden sie ohne Genehmigung aufgestellt, werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (3) 1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.
 - 2. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden.
 - 3. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (4) 1. Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen.
 - 2. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestesinnerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen.
 - 3. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) 1. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt.
 - Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind.
 - 3. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt.
 - 4. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungsbeziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
 - 5. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
 - 6. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (7) 1. Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig.
 - 2. Die Verwendung der nicht zustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung beziehungsweise Beisetzung erfolgen.

§ 26

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) 1. Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
 - 2. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) 1. Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen.
 - 2. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.
 - 3. Der Übergabe eines Grabmals und von baulichen Anlagen an den Verfügungsoder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen.
 - 4. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) 1. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
 - 2. Näheres ist in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung geregelt.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) 1. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
 - 2. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen.
 - 3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
 - 4. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
 - 5. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) 1. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmal-

- teilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird.
- 2. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 27 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) 1. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.
 - 2. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung von Grabmalen

- (1) 1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden.
 - 2. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) 1. Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
 - 2. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen.
 - 3. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) 1. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
 - 2. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
 - Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren.
 - 4. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der

Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen.

5. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 27 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 29 Benutzung von Abschiedsräumen

- Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer festgesetzten Zeiten sehen.
 - 2. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.
- (2) 1. Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden.
 - 2. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträger der Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Der Abschied am geöffneten Sarg ist in einer Kirche nicht zulässig.

§ 30 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 31 Friedhofskapelle und Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) 1. Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
 - 2. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

- 3. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- 4. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 32 Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 31 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Welt-anschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 33 Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) 1. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.
 - 2. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauerhaft bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

§ 34 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 35 Gebühren

(1) 1. Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrich-

- tungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Briccius Halle-Trotha erhoben.
- 2. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide.
- 3. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 36 Zuwiderhandlungen

- (1) 1. Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 21 und 30 bis 32 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden.
 - 2. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 37 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt.
- (2) 1. Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht.
 - 2. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.

§ 38 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde St. Briccius, Pfarrstraße 5, 06118 Halle Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungs-

verfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 39 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.02.2005 außer Kraft.

Friedhofsträger: Evangelische Kirchengemeinde St. Briccius



Halle (Saale), d. 16. Juli 2020

Vorsitzende des Gemeindekirchenrates

1,10 1.10X(

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke: Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß der kirchenaufsichtlichen Verwaltungsordnung

1. Kreiskirchenamt

Leiterin des Kreiskirchenamtes

Halle (Saale), d. 23. Juli 2020

1.V. Con

Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde St. Briccius Halle-Trotha am 16.07.2020 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Halle-Trotha wurde dem Kreiskirchenamt als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 23.07.2020 unter dem Aktenzeichen 631-1/08042 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde St. Briccius Halle-Trotha wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 16.07.2020

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

- 1. der Ehegatte
- 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 3. die volljährigen Kinder
- 4. die Eltern
- 5. die Großeltern
- 6. die volljährigen Geschwister
- 7. die volljährigen Enkelkinder
- 8. sonstige Verwandte und Bevollmächtigte

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Briccius Halle-Trotha

Inhaltsübersicht der Friedhofsgebührensatzung

Abschnitt 1: Gebühren

§1	Gebührenpflicht35
§2	Gebührenschuldner
§3	Entstehung der Gebühr und Fälligkeit35
§4	Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§5	Rechtsmittel
Abs	chnitt 2: Gebührentarif
§6	Nutzungsgebühren
§7	Bestattungsgebühren
§8	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen38
§9	Gebühren für die Grabberäumung38
§ 10	Friedhofsunterhaltungsgebühren38
§11	Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, für Kirchennutzung oder die Nutzung des Gemeindesaal39
§12	Verwaltungsgebühren39
§13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten40

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde St. Briccius Halle-Trotha, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) 1. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
 - 2. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 - 1. der Nutzungsberechtigte,
 - 2. der für die Grabstätte Verantwortliche
 - 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) 1. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
 - 2. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) 1. Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
 - 2. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann außer in Notfällen die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) 1. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

2. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Ev. Kirchengemeinde St. Briccius, Pfarrstr. 5, 06118 Halle Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) 1. Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben.
 - 2. Für das Anbringen einer Namenstafel auf Gemeinschaftsgräbern, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

WAHLGRÄBER JE WAHLGRABSTÄTTE

Erdbestattungen für 20 Jahre	280,00€
zzgl. FUG §10	1100,00€
Gesamtgebühr	
Urnenbeisetzungen für 15 Jahre	105,00€
zzgl. FUG §10	825,00€
Gesamtgebühr	
Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabst je Verlängerungsjahr gemäß der Ruhezeit von 15 Jahren	•
zzgl. jährliche FUG §10	55,00€
Gesamtgebühr jährlich	62,00€
Erdbestattung in einer schon belegten Wahlgrabstätte	
je Verlängerungsjahr gemäß der Ruhezeit von 20 Jahren	
zzgl jährliche FUG §10	55,00€
Gesamtgebühr jährlich	
GEMEINSCHAFTSGRABANLAGE	

§ 7 Bestattungsgebühren

inkl. FUG §10 und einmaliger Pflegekostenanteil pro Nutzer 1.020,00 €

für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden Gebühren erhoben.
 - 1. Das Öffnen und Schließen für eine Sargbestattung erfolgt durch das beauftragte Bestattungsunternehmen und wird durch dieses dem Auftraggeber

in Rechnung gestellt.

- 2. Zusätzlich werden Gebühren für die Vorbereitung und die Nachbereitung der Grabstätte, sowie das Hügeln in Rechnung gestellt.
- (2) Bei vorher nicht beräumten, verwildertem Bewuchs bzw. ungepflegten Gräbern wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von: 13,00 € je angefangene halbe Stunde.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

- (1) 1. Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben: Grabberäumung (Entfernen und Entsorgen von Bepflanzung, Einfriedungen, Grabstein inkl. Sockel und Fundamente).....116,00 €
 - 2. in jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) 1. Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit (Wasserkosten, Baumpflege, Abfallentsorgung, Instandhaltung von Brunnen und Wegen die Abfallbeseitigung)auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte Gebühren erhoben.
 - 2. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Dauer der Ruhezeit bzw. für die Dauer des Verlängerungszeitraumes erhoben und ist Bestandteil aller Grabarten.

Erdbestattungsgräber für die Dauer der Ruhefrist	.100,00€
Urnengräber für die Dauer der Ruhefrist	. 825,00€
Gemeinschaftsgräber für die Dauer der Ruhefrist	. 825,00€
jährlich bei Neuerwerb und Verlängerung	55,00 €

§ 11

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, für Kirchennutzung oder die Nutzung des Gemeindesaal für die Durchführung einer Trauerfeier

(1) 1. Für die Benutzung der Trauerhalle, der Kirchen und des Gemeindesaals werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühren beinhalten die Nutzung der Orgel und der Glocken und die Reinigung der Räumlichkeiten, sowie eine Heizkostenpauschale:

Kirche Trotha ohne kirchliche Begleitung	. 240,00€
Kirche Trotha mit kirchlicher Begleitung	
Gemeindesaal Trotha mit und ohne kirchlicher Begleitung	90,00€
Kirche Seeben mit kirchlicher Begleitung	60,00€
Kirche Seeben ohne kirchliche Begleitung	90,00€
Trauerhalle in Trotha	40,00€

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung...... 32,00 \in

für die Genehmigung Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

bei einer mehrstelligen Grabstätte

Genehmigungsgebühr liegender Grabstein	34,00€
Genehmigungsgebühr stehender Grabstein	55,00€

Sonstige Verwaltungsleistungen

Berechtigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 16,0	€ 00
Gebühr für Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden 16,0	€ 00
Verwaltungsgebühr für die Genehmigung einer Urnenumbettung 32,0)0€

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.02.2005 außer Kraft.

Friedhofsträger: Evangelische Kirchengemeinde St. Briccius



Halle (Saale), d. 16. Juli 2020

Vorsitzende des Gemeindekirchenrates

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke: Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß der kirchenaufsichtlichen Verwaltungsordnung:

1. Kreiskirchenamt / Leiterin des Kreiskirchenamtes



Halle (Saale), d. 23. Juli 2020

i.V. Con

Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde St. Briccius Halle-Trotha am 16.07.2020 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Halle-Trotha wurde dem Kreiskirchenamt als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.07. 2020 unter dem Aktenzeichen 631-1/08042 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannte Friedhofssatzung der Kirchen gemeinde St. Briccius Halle-Trotha wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Briccius Halle-Trotha

Inhaltsübersicht der Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Abs	schnitt 1: Allgemeinde Vorschriften
§ 1 (Gestaltungsvorschriften43
Abs	schnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§2 §3	Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale
Abs	schnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften
§4 §5 §6 §7 §8 §9	Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale
	schnitt 4: Schlussbestimmungen
§10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten48

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) 1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Abteilungen.
 - Besondere Gestaltungsvorschriften gelten nur in den Abteilungen, die ausdrücklich als Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor.
- (3) 1. Die Nutzer des Friedhofs haben grundsätzlich die Wahl zwischen einer Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
 - 2. Der Friedhofsträger weist den Erwerber eines Nutzungsrechts vor dem Erwerb auf diese Wahlmöglichkeit hin.
 - 3. Macht der Nutzer von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung keinen Gebrauch, entscheidet der Friedhofsträger.
- (4) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 23 bis 26 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) 1. Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden.
 - 2. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.
- (3) 1. Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen.
 - 2. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

- (1) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 23 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) § 7 Absatz 5 Satz 3 Friedhofsverordnung ist zu beachten.
- (3) 1. Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden.
 - 2. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) 1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - 2. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind unzulässig.
- (2) 1. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen grundsätzlich keinen Sockel haben.
 - 2. Sie müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein und dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- (3) 1. Schriften, Ornamente und Symbole müssen aus dem gleichen Material bestehen und dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - 2. Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für den Hintergrund von Schriften, Ornamenten und Symbolen zulässig.
 - 3. Sie dürfen nur eine angemessene Fläche, keinesfalls die gesamte Fläche des Grabmals einnehmen.
- (4) 1. Entsprechend des Werkstoffs gelten folgende besondere Vorschriften:
 - a) 1. Bei Hartgesteinen soll der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften so wie die übrigen Flächen des Grabzeichens gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein.
 - 2. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten; Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - b) 1. Bei Weichgesteinen sind alle Flächen gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen.
 - 2. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.

- c) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Mattschliff ist zulässig, Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.
- d) Bei geschmiedeten Grabmalen müssen alle Teile handgeschmiedet und mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
- e) 1. Bei gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mitgegossen werden oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht werden.
 - 2. Zulässig ist auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder einemzugeordneten Liegestein.
 - 3. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

- (1) Nicht gestattet sind:
- a) Grabeinfassungen und Grababdeckungen aus Marmor, Holz, Plastik und anderen nicht pflanzlichen Materialien
- b) Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,
- c) Grababdeckungen Splitt, Kies oder Rindenmulch
- d) Trittplatten zwischen den Grabstätten
- (2) Darüber hinaus gelten die Vorschriften § 6 Abs. 2

§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

- (1) 1. Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale, Stelen oder Holzkreuze verwendet werden.
 - 2. Das Maßverhältnis zwischen Breite und Höhe soll eins zu zwei bis eins zu drei betragen.
- (2) Nicht gestattet sind Kunststeingrabmale und Lichtbilder auf dem Grabstein, sowie Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (3) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelstelle (Erdbestattung): Höhe 1,0 m ; Breite 0,50 m

Doppelstelle: Höhe 1,0 m; Breite 0,90 m

(4) 1. Liegende Grabmale dürfen maximal folgende Größe haben: Höhe 0,50 m Breite 0,50m

- (5) bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 60 mal 100 cm,
- (6) Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten.

- (7) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.
- (8) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

- (1) 1. Bei Gräbern für Urnenbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale, Stelen oder Holzkreuze verwendet werden.
 - 2. Das Maßverhältnis zwischen Breite und Höhe soll eins zu zwei bis eins zu drei betragen.
- (2) Nicht gestattet sind Kunststeingrabmale und Lichtbilder auf dem Grabstein, sowie Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (3) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelstelle (Urnenbestattung): Höhe 0,80m; Breite 0,45 m Doppelstelle (Urnenbestattungen): Höhe 0,80 m; Breite 0,90 m

(4) Liegende Grabmale dürfen

maximal folgende Größe haben: Höhe 0,50 m Breite 0,50 m

- (5) bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen Höhe 0,50 m Breite 0,90 m
- (6) Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten.
- (7) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA- Grabmale.
- (8) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

- (1) 1. Grabstätten sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten.
 - 2. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste (Anlage) zu entnehmen.
 - 3. Das Bedecken der Grabstätte mit Rollkies und anderen Steinmaterialien, mit Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.
- (2) 1. Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen.
 - 2. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (3) 1. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
 - 2. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
- (4) 1. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

- 2. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
- (5) Die Befestigung des Grabhügels ist ausschließlich durch Pflanzen vorzunehmen. Die Verwendung nicht pflanzlicher Materialien ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Belegen und Einfassen der Gräber mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien ist unzulässig.
- (6) Die Zwischenwegbreiten dürfen durch die Bepflanzung der Gräber nicht eingeschränkt werden. Für Schäden, die an der Kleidung von Friedhofsbesuchern durch zu breite und/oder zu hohe Anpflanzungen verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (7) Hecken um Grabstellen dürfen maximal 25 cm hoch und 20 cm breit sein.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) 1. Grabschmuck ist instand zu halten.
 - Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

§ 9 Grabgestaltung und Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

- (1) 1. Die Grabgestaltung von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers.
 - 2. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig. Dies gilt auch für Gedenksteine und Grabplatten.
- (2) 1. Auf den Grabstätten und Grabplatten dürfen keine Blumen, Grablichter, bepflanzte Schalen, Gestecke und sonstige Gegenstände abgestellt werden.
 - 2. Sie werden ohne vorherige Ankündigung entfernt und entsorgt.
 - 3. Eine Aufbewahrung der Gegenstände erfolgt nicht.
- (3) Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung.
 - 1. Blumen und Gestecke sind in angemessener Anzahl auf die dafür vorgesehen Stellen abzulegen.
 - 2. Wenn keine ausdrücklich dafür ausgewiesenen Stellen vorhanden sind, sind Blumen und Gestecke außerhalb der Grabstätte am Rand so abzulegen, dass sie keine Unfallgefahr darstellen.
- (4) 1. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1. Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 16.07.2020 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger: Evangelische Kirchengemeinde St. Briccius Halle-Trotha Beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung am 16.07.2020



Halle (Saale), d. 16. Juli 2020

Maurell Zeins
Vorsitzende des Gemeindekirchenrates

vorsitzende des Gemeindekirchenrates

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Anlage: Pflanzenliste

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:
- a) für sonnige Lagen:

Cotoneaster dammeri Zwergmispel; Dryas octopetala Silberwurzel;

Evonymus fortunei vegetus Kriechender Spindelbaum;

Acaena microphylla Stachelnüsschen;

Antennaria dioica tomentosa Katzenpfötchen;

Sagina subulata Sternmoos; Sedum acre Mauerpfeffer;

Sedum spurium und Formen Fette Henne, Fettkraut;

Thymus serphyllum Thymian

b) für schattige Lagen:

Hedera helix Efeu; Pachysandra terminalis Ausdauernder Dickmantel;

Vinca minor Immergrün; Ajuga reptans Günsel;

Cotula squalida Fliedermoos; Lysimachia nummularia Pfennigkraut;

Waldsteinia ternata Waldsteinie

Evangelisches Kirchengemeinde St. Briccius

06118 Halle (Saale) Pfarrstraße 5

Telefon: (0345) 5 23 42 84 Fax: (0345) 68 45 53 90

info@briccius.de www.briccius.de

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:

Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr und nach Terminvereinbarung

EKM 1 EKM 1



Evangelische Kirchengemeinde St. Briccius 06118 Halle (Saale) · Pfarrstraße 5
Telefon: (0345) 5 23 42 84 | Fax: (0345) 68 45 53 90
info@briccius.de · www.briccius.de
Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:
Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr und nach Terminvereinbarung